

Ortenaukreis

Stadt Wolfach

S a t z u n g

über die Teilaufhebung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Kirchfeld-, Friedrichstraße vom 19.3.1957 in der geänderten Fassung vom 1.9.1966.

---

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 02. August 1977 die Teilaufhebung und Änderung des Bebauungsplanes "Kirchfeld-, Friedrichstraße als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Teilaufhebung und Ergänzung

- Gegenstand der Teilaufhebung und Ergänzung ist der Bebauungsplan "Kirchfeld-, Friedrichstraße, Maßstab 1:1000.

§ 2 Inhalt der Teilaufhebung und Ergänzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch (Deckblatt zum Bebauungsplan Maßstab 1:1500) nach Maßgabe der Begründung vom 15.9.1976 geändert.
- (2) Der Bebauungsplan wird zeichnerisch (Deckblatt zum Bebauungsplan Maßstab 1:1500) nach Maßgabe der Begründung vom 15.9.1976 ergänzt. Für die Ergänzung gelten die zeichnerisch dargestellten Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der Dachgestaltung.

§ 3 Bestandteile des geänderten und ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 15.9.1976
2. Straßen- und Baulinienplan vom 19.3.1957 mit Änderung vom 1.9.1966, Maßstab 1:1000
3. Deckblatt zum Bebauungsplan, der den räumlichen Geltungsbereich und die Planergänzung enthält, Maßstab 1:1000
4. Gestaltungsplan vom 19.3.1957 mit Änderung vom 1.9.1966
5. Polizeiverordnung über die Stellung und Höhe sowie Gestaltung der Gebäude vom 19.3.1957
6. Straßenlängsschnitte
7. Straßenquerprofile

*-> aufgehoben -> Bewertung  
gem. § 34 BauGB*

Beigefügt ist ein Übersichtsplan, Maßstab 1:5000

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer den aufgrund des § 111 LBO erhobenen Bestandteilen dieser Satzung widerspricht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Wolfach, den - 2. AUG. 1977 .....

*Handwritten signature* .....

Bürgermeister